



BEANTRAGUNG CHINESISCHER AUFENTHALTSERLAUBNISSE UND VERLÄNGERUNG CHINESISCHER VISA

I. Allgemein

Zum 1. Juli 2013 trat das neue Gesetz der VR China zur Regelung der Ein- und Ausreise in Kraft. Die Botschaft der VR China in Berlin hat den Text dieses Gesetzes auf ihrer Webseite veröffentlicht: <http://www.china-botschaft.de/det/lsfw/t1054810.htm>
Dieses Gesetz wurde zudem mit der zum 1. September 2013 in Kraft getretenen Verordnung der VR China über die Ein- und Ausreise von Ausländern ergänzt.

Mit dem neuen Einreise- und Aufenthaltsrecht wurde die Zahl der **Visakategorien** deutlich erweitert und differenziert. Die chinesischen Behörden unterscheiden nunmehr in kurzfristige Aufenthalte (bis 180 Tage) und längerfristige Aufenthalte (ab 180 Tage). Visa für Kurzaufenthalte können nicht mehr über diese 180 Tage hinaus verlängert werden.

Für einen Aufenthalt über 180 Tage hinaus muss nach Einreise in die VR China ein Aufenthaltserlaubnis beantragt werden, was nur dann möglich ist, wenn das Visum bereits für solch einen langen Aufenthalt und Zweck beantragt und ausgestellt wurde.

Bitte beachten Sie, dass **Hongkong, Macau und Taiwan** gem. Art. 89 des chinesischen Ein- und Ausreisegesetzes als „Ausland“ gelten – sofern Sie also von Festlandchina in eine der genannten Regionen fliegen, bedeutet dies visatechnisch eine Ausreise aus der VR China. Eine Wiedereinreise nach Festlandchina ist daher nur möglich, wenn das chinesische Visum für zwei- bzw. mehrfache Einreisen ausgestellt ist.

II. Antragsverfahren

Für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und die Verlängerung von chinesischen Visa ist die für Ihren Aufenthaltsort jeweils zuständige **Ein- und Ausreisebehörde des Büros für Öffentliche Sicherheit (PSB: Public Security Bureau - Entry & Exit Department)** zuständig.

Diese auf Provinzebene angesiedelten Behörden handeln zwar auf Grundlage der gleichen Vorschriften, aber dennoch eigenverantwortlich, weswegen von Ort zu Ort unterschiedliche Anforderungen an den Antrag oder die beizufügenden Unterlagen gestellt werden können. Es ist deshalb **unerlässlich, dass Sie sich selbst bei der jeweiligen Behörde nach den aktuellen Anforderungen erkundigen.**

Die deutschen Auslandsvertretungen in China können Ihnen hingegen weder verbindliche Auskünfte erteilen noch das Verfahren oder gar die Entscheidung der PSB beeinflussen.

Die Kontaktdaten einiger PSB haben wir für Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link bereitgestellt: [hier klicken](#)

Die chinesischen Vorschriften sehen folgende Bearbeitungszeiten vor:

- Verlängerung oder Änderung eines Visums: bis zu 7 Arbeitstage
- Verlängerung oder Änderung einer Aufenthaltserlaubnis: bis zu 15 Arbeitstage.

Bedenken Sie, dass Ihr **Reisepass** während dieser Bearbeitungszeit vom PSB **einbehalten** wird. Sie erhalten vom PSB (auf Wunsch) eine Bescheinigung mit Lichtbild,

die als Nachweis Ihres legalen Aufenthaltes in der VR China dient. Auslandsreisen sind mit dieser Bescheinigung nicht möglich.

III. Visa / Aufenthaltserlaubnisse für Familienangehörige

Familienangehörige müssen ihre Verwandtschaft oder die wirksame Eheschließung mit entsprechenden **Personenstandsurkunden** nachweisen. Ausländische Urkunden müssen zu diesem Zweck **von der zuständigen chinesischen Auslandsvertretung legalisiert** sein. Auf der Homepage der chinesischen Botschaft in Berlin (www.china-botschaft.de) ist das Verfahren der Legalisation in einem Merkblatt ausführlich erläutert.

Bitte beachten Sie, dass **nicht verheiratete Lebenspartner** keinen Anspruch auf Erteilung eines chinesischen Visums / einer Aufenthaltserlaubnis haben. Nach Auskunft der PSB werden entsprechende Anträge jeweils einzelfallbezogen entschieden. Welche Voraussetzungen für eine positive Entscheidung konkret zu erfüllen sind, erfragen Sie bitte bei dem jeweils zuständigen PSB.

Die deutschen Auslandsvertretungen in China können Ihnen weder verbindliche Auskünfte erteilen noch das Verfahren oder gar die Entscheidung der PSB beeinflussen.

IV. Arbeitsaufnahme

Ausländer, die in China arbeiten möchten, benötigen eine **Arbeitserlaubnis**, die in der Regel der Arbeitgeber in China beschafft.

Praktika bei Unternehmen in China gelten als Erwerbstätigkeit, für die eine Arbeitserlaubnis vorliegen muss (Ausnahme: bei einer chinesischen Hochschule immatrikulierte Studenten für studienfachbezogene Praktika sowie unbezahlte Praktika bis zu 90 Tagen).

Seit 01.01.2015 gelten „Vorläufige Anwendungshinweise betreffend die kurzfristige Arbeitsaufnahme von Ausländern in China“. Die Regelungen **weiten die Pflicht zur Einholung einer Arbeitserlaubnis / eines Arbeitsvisums erheblich aus**. Viele kurzfristige Tätigkeiten, die bisher mit Geschäftsreisevisum (Typ M) ausgeübt werden konnten, sind jetzt nur noch mit Arbeitsvisum (Typ Z) **nach Einholung einer Arbeitserlaubnis** möglich. Hierunter fallen z.B.

- **Forschungstätigkeiten**, sportliche Trainingsaufenthalte, Teilnahme an Modeschauen / Modeling sowie Dreharbeiten / Filmaufnahmen – selbst wenn der Aufenthalt weniger als 90 Tage dauert - sowie

- **Montage-** und Servicearbeiten an abgenommenen Anlagen, **Baustellenaufsicht**, **Entsendung von Mitarbeitern** zu Tochterunternehmen / Repräsentanzen sowie **Freiwilligenarbeit** oder unentgeltliche Tätigkeiten ab einer Aufenthaltsdauer von 90 Tagen.

Es wird empfohlen, Rücksprache mit dem Arbeitgeber / Ansprechpartner in China zu halten, um die korrekte Visumkategorie zu beantragen.

Zwecks Beantragung der Arbeitserlaubnis ist vom Arbeitnehmer häufig ein Führungszeugnis des Heimatstaates bzw. der letzten Aufenthaltsstaaten vorzulegen. Wie Sie ein deutsches Führungszeugnis vom Ausland aus beantragen können, erfahren Sie außer auf unserer Webseite auch auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz : https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/FZ_node.html.

Falls das Führungszeugnis legalisiert sein muss, können Sie beim Bundesamt für Justiz entweder gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses oder nachträglich unter Vorlage des Originalführungszeugnisses die erforderliche Überbeglaubigung einholen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der o.g. Homepage des Bundesamtes für Justiz.

Im Übrigen beachten Sie bitte das in Ziffer III bereits erwähnte Merkblatt der chinesischen Botschaft in Berlin.

V. Strafrechtliche Vorschriften

Mit der Gesetzesänderung im Sommer 2013 wurde der Strafrahmen für den illegalen Aufenthalt (z.B. ohne gültiges Visum, ohne gültige Aufenthaltserlaubnis) erheblich verschärft (u.a. bis zu 500,- RMB Geldstrafe pro Tag des illegalen Aufenthalts, maximal 10.000,- RMB, oder bis zu 15 Tagen Freiheitsstrafe). Bei illegaler Arbeitsaufnahme drohen bis zu 20.000,- RMB Geldstrafe und zusätzlich bis zu 15 Tage Freiheitsstrafe. Ferner kann eine sofortige Ausreisepflicht ausgesprochen werden. In der Regel werden bei Verstößen gegen das chinesische Aufenthaltsrecht zudem Wiedereinreiseperrn für die Dauer von bis zu 10 Jahren verhängt.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.